

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Stand: 01.07.2022



Mit dem SEAWATER Cubes [Kaufvertrag](#) hat der KUNDE einen (oder mehrere) CUBE(S) von SEAWATER Cubes erworben und einen [Servicevertrag](#) geschlossen. Die Einzelheiten des Servicevertrages richten sich nach diesen Allgemeinen Servicebedingungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Servicevertrages ist die Erbringung der in diesem Vertrag näher spezifizierten Serviceleistungen für den in der [Produktbeschreibung](#) näher beschriebenen CUBE durch SEAWATER Cubes.

(2) Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Regelungen dieses Hauptdokuments, einer Anlage und/oder einer nach Maßgabe dieses Vertrags getroffenen Änderungsvereinbarung gilt folgende Reihenfolge zwischen den Vertragsdokumenten: Im Rahmen ihres Anwendungs- und Regelungsbereichs gehen die Regelungen einer nach Maßgabe dieses Vertrags getroffenen Änderungsvereinbarung diesem Hauptdokument sowie den Anlagen vor. Im Übrigen gehen die Regelungen dieses Hauptdokuments den Regelungen einer Anlage vor, es sei denn, in der Anlage ist die Regelung des Hauptdokuments, von der abgewichen werden soll, explizit vereinbart.

(3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der KUNDE – bspw. bei unter diesem Vertrag erfolgten Einzelaufträgen – ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet und SEAWATER Cubes diesen nicht widerspricht.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit des Servicevertrages beträgt ein Jahr, beginnend mit dem ersten Kalendertag des auf den Monat, in den die Ersteinrichtung fällt, folgenden Monats und endend mit dem letzten Kalendertag des 12. Monats nach dem Vertragsbeginn.

(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende ordentlich schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate und ist gemäß den vorangestellten Regelungen kündbar.

§ 3 Von SEAWATER Cubes zu erbringende Leistungen

(1) SEAWATER Cubes erbringt ab der Ersteinrichtung des CUBES in Abhängigkeit des durch den KUNDEN laut [Servicevertrag](#) gebuchten Servicepaketes die im gültigem [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) definierten Leistungen:

- a) Fernsupport gem. nachfolgender Ziffer § 4;
- b) Instandhaltung & Instandsetzung des CUBES gem. nachfolgender Ziffer § 5;
- c) Software und Daten gem. nachfolgender Ziffer § 6;
- d) sonstige Leistungen gem. Ziffer § 7.

(2) SEAWATER Cubes erbringt die Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal. SEAWATER Cubes ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

(3) SEAWATER Cubes erbringt Leistungen nur während ihrer üblichen Geschäftszeiten; diese sind Montag bis Freitag 9.00 – 17.00 Uhr („Servicezeit“).

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Stand: 01.07.2022

§ 4 Fernsupport

- (1) Im Rahmen der Servicezeit stellt SEAWATER Cubes dem KUNDEN eine Hotline zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und Behebung einfacher Störungen zur Verfügung.
- (2) Störungen können telefonisch unter der Rufnummer +49 681 761 68 221 und/oder per E-Mail an die Adresse support@seawatercubes.de gemeldet werden.

§ 5 Instandhaltung & Instandsetzung

- (1) Die von SEAWATER Cubes zu erbringenden Instandhaltungsleistungen ergeben sich aus dem vom KUNDEN gewählten und im [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) näher spezifizierten Servicepaket, sowie dem im [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) näher spezifizierten Wartungsprotokoll, basierend auf den Angaben der Gerätehersteller.
- (2) Soweit Instandhaltungsleistungen dazu führen, dass der CUBE vorübergehend nicht genutzt werden kann, ist dies mit dem KUNDEN zuvor abzustimmen.
- (3) Nach Eingang einer Störungsmeldung beginnt SEAWATER Cubes innerhalb der nachfolgend aufgeführten Zeiten mit der Beseitigung der Störung. Der Zeitraum zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung beim KUNDEN und der Mitteilung der weiteren Vorgehensweise durch SEAWATER Cubes gegenüber dem KUNDEN ist die „Reaktionszeit“. SEAWATER Cubes wird die Störung unter Berücksichtigung der jeweiligen Reaktionszeit innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen („Beseitigungszeit“).

Die Reaktionszeiten richten sich nach dem Grad der Störung und bestimmen sich wie folgt:

Störungsklasse	Kennzeichen	Reaktionszeit
1: Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des CUBES unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.	24 h
2: Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des CUBES erheblich eingeschränkt ist.	4 Tage
3: Leichte Störung	Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des CUBES ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.	2 Wochen

Beispiel 1 – Betriebsverhindernde Störung:

Der Ausfall von Notfallsystemen wie z.B. Notsauerstoffversorgung oder der Ausfall der Hauptkreislaufpumpe führen zu Situationen, in denen das Tierwohl nicht mehr länger als 24 Stunden ohne technische Ertüchtigung der ausgefallenen Komponenten garantiert werden kann. Für solche Fälle werden alle systemkritischen Komponenten, wie z.B. die Hauptkreislaufpumpe, bei SEAWATER Cubes in Vorratshaltung zur direkten Nachlieferung gelagert.

Beispiel 2 – Betriebsbehindernde Störung:

Der Ausfall von einzelnen Filtern z.B. dem Abschäumer schränkt die Leistungsfähigkeit der Anlage temporär ein. Der Austrag der Feinpartikel und die damit einhergehende Hygienisierung des Wassers sind ohne Abschäumerfunktion nicht mehr möglich, was eine Futterreduktion bis zur Reparatur bedingt. Das Tierwohl ist nicht unmittelbar gefährdet, aber der Betrieb der Anlage mit dem Ziel des maximalen Wachstums ist nur eingeschränkt möglich.

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Stand: 01.07.2022



Beispiel 3 – Leichte Störung:

Der Ausfall z.B. eines Futterautomates stellt nur eine unwesentliche Einschränkung dar. Der technische Defekt ist durch händisches Füttern einfach auszugleichen. Das Tierwohl und die Leistungsfähigkeit der Anlage sind dadurch nicht beeinträchtigt.

(4) Die Zuordnung einer Störung zu einer Störungsklasse erfolgt durch SEAWATER Cubes aufgrund der vom KUNDEN beschriebenen Situation und/oder der vom CUBE gesendeten Überwachungsdaten.

(5) Die Berechnung der Reaktionszeiten erfolgt ab Eingang einer Störungsmeldung ausschließlich innerhalb der Servicezeiten.

(6) SEAWATER Cubes hält – wenn im gebuchten Servicepaket inbegriffen – soweit möglich und verfügbar – die nachfolgend benannten, kritischen Anlagenkomponenten aus Störungsklassen 1 und 2 auf Lager, sodass diese bei einem Totalausfall innerhalb der definierten Reaktionszeiten beim KUNDEN ausgetauscht werden können:

- Hauptkreislaufpumpe
- Abschäumer Zulauf und Venturi
- Ozongenerator
- Biofilter Gebläse
- Relevante SPS Teile und Steuerungstechnik
- Relevante Sonden
- Sauerstoffproduktion (Airsep Topaz) und Sauerstoffventile
- Trommelfilter Spülpumpe, Getriebe und Gaze

§ 6 Software und Daten

(1) Jährlich und jeweils nach Ablauf eines Betriebsjahres stellt SEAWATER Cubes dem KUNDEN einen Analysebericht über Performance Daten (z.B. Wasserverbrauch, Wasserwerte, Fütterungsintervalle, Betriebsdaten der Hauptkomponenten) zur Verfügung.

(2) Das erste Betriebsjahr beginnt mit der technischen Inbetriebnahme des Cubes und dauert 12 Monate. Jedes weitere Betriebsjahr beginnt mit dem auf den 12. Monat folgenden Monat und dauert wiederum 12 Monate.

§ 7 Sonstige Leistungen

(1) Auf Anforderung des KUNDEN und gegen gesondert zu vereinbarende Vergütung erbringt SEAWATER Cubes folgende Leistungen:

- a) Aufstellung, Konfiguration und Installation von Hardware: SEAWATER Cubes übernimmt die Konfiguration und Installation von Hardware, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits im Rahmen der Instandhaltung oder Instandsetzung geschuldet sind.
- b) Instandhaltung und Instandsetzung aller außerplanmäßigen und nicht in Ziffer § 5(1) inbegriffenen Bauteile und Komponenten.
- c) Schulungsmaßnahmen der Mitarbeitenden des KUNDEN im Hinblick auf die sachgerechte Bedienung des CUBES.

(2) Will der KUNDE sonstige Leistungen von SEAWATER Cubes im Sinne dieses § 7 in Anspruch nehmen, so wird er diese anfordern und SEAWATER Cubes wird ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Stand: 01.07.2022



§ 8 Mitwirkungsleistungen des KUNDEN

(1) Der KUNDE wird SEAWATER Cubes bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen im zumutbaren Umfang unterstützen. Der KUNDE wird insb. folgende Leistungen erbringen:

- a) Der KUNDE wird [einen] Verantwortliche[n] und [einen] Stellvertreter benennen, die als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags dienen. Der KUNDE ist berechtigt, den/die Verantwortlichen jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird er SEAWATER Cubes hiervon unverzüglich unterrichten.
- b) Der KUNDE wird SEAWATER Cubes bei Störungen unverzüglich informieren. Der KUNDE ist verpflichtet, die aufgetretene Störung so präzise wie möglich unter Angabe der ihm bekannten und für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu beschreiben (nachfolgend „qualifizierte Störungsmeldung“). Soweit der KUNDE nicht in der Lage ist, die von SEAWATER Cubes billigerweise geforderte Information zu liefern, hat SEAWATER Cubes sich daraus ergebende Leistungsstörungen, insb. die Nichteinhaltung von Service Levels, nicht zu vertreten. Darüber hinaus ist SEAWATER Cubes berechtigt, den ihm hierdurch entstandenen zusätzlichen Aufwand gegenüber dem KUNDEN unter Zugrundelegung der nach [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) gültigen Stundensätze pro Stunde gesondert in Rechnung zu stellen.
- c) Der KUNDE wird den von SEAWATER Cubes zur Leistungserbringung eingesetzten Personen den Zugang zum Einsatzort ermöglichen und seine Mitarbeitenden zur Zusammenarbeit mit dem KUNDEN und/oder etwaigen Erfüllungsgehilfen anhalten, soweit zur Erbringung der Leistung erforderlich.

(2) SEAWATER Cubes wird erforderliche Mitwirkungsleistungen rechtzeitig vom KUNDEN anfordern.

(3) Erbringt der KUNDE seine Mitwirkungsleistungen nicht vertragsgemäß und ist SEAWATER Cubes seiner Verpflichtung gemäß vorstehendem Abs. (2) nachgekommen, ist SEAWATER Cubes berechtigt, den ihm hierdurch entstandenen zusätzlichen Aufwand gegenüber dem KUNDEN unter Zugrundelegung der vereinbarten allgemeinen Stundensätze gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 9 Vergütung, Fälligkeit

(1) Die von SEAWATER Cubes gem. Ziffer § 3(1) a)–d) zu erbringenden Leistungen sind pro Kalendermonat vom KUNDEN mit der gemäß [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) gültigen Servicepauschale zu vergüten. Für Rumpffmonate bestimmt sich die Vergütung zeitanteilig auf Monatsbasis. Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft diese Leistungen von SEAWATER Cubes in Anspruch genommen werden.

(2) Die Servicepauschale beinhaltet nicht die Beseitigung von Störungen, soweit diese durch Gewalteinwirkung Dritter, höhere Gewalt, vom KUNDEN nicht gewartete Geräte oder unsachgemäße Behandlung (Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen und funktionswidrigen Gebrauch) des KUNDEN oder seiner Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Die Beseitigung derartiger Störungen wird gesondert unter Zugrundelegung der gemäß [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) gültigen Tages-/Stundensätze vom KUNDEN vergütet.

(3) Abgesehen der im nach gültigem [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) gebuchten Servicepaket beschriebenen Teile sind Verbrauchs-, Ersatz- und Verschleißteile in der nach Ziffer § 9(1) zu zahlenden Servicepauschale nicht enthalten und werden von SEAWATER Cubes gesondert berechnet.

(4) Die nach Ziffer § 3(1) d) zu erbringenden Leistungen sind nach Aufwand und Material unter Zugrundelegung im gültigen [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) definierten Tages-/Stundensätze vom

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Stand: 01.07.2022



KUNDEN zu vergüten. Reisezeiten gelten zu 50 % als Arbeitszeiten. Nicht voll geleistete Stunden bzw. Tage werden auf Viertelstundenbasis anteilig vergütet.

(5) SEAWATER Cubes wird dem KUNDEN den angefallenen Aufwand transparent in Form von Tätigkeitsberichten nachweisen. Die Tätigkeitsberichte haben zu enthalten: den Namen der tätig gewordenen Person, den für diese Person in Ansatz gebrachten Tages-/Stundensatz, eine nachvollziehbare, transparente Beschreibung der Tätigkeit, Datum und die Dauer der Tätigkeit, den Gesamtaufwand. Die Tätigkeitsnachweise sind auf Verlangen des KUNDEN, spätestens bei Rechnungsstellung, vorzulegen.

(6) Reisekosten bzw. Nebenkosten werden in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls vergütet, soweit sich dieser in einem angemessenen Umfang bewegt.

(7) Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung zahlbar.

(8) SEAWATER Cubes ist berechtigt, die Vergütung, d.h. sowohl die nach Ziffer § 9(1) zu zahlende Servicepauschale als auch die gültigen Tages-/Stundensätze mit einer Frist von drei (3) Monaten zu Beginn eines Vertragsjahrs angemessen zu ändern, wenn sich die die Leistungserbringung beeinflussenden Kostenfaktoren ändern. Die Änderung ist schriftlich anzuzeigen und erstmals zulässig mit Wirkung zu Beginn des zweiten (2.) Vertragsjahres. Eine Erhöhung muss angemessen sein und darf maximal 10 %, bezogen jeweils auf die Servicepauschale und die Tages-/Stundensätze, betragen.

§ 10 Mangelhafte Leistungen

(1) Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich über das Vorliegen einer mangelhaften Leistung informieren.

(2) SEAWATER Cubes ist zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den KUNDEN vertragsgemäß zu erbringen. Der KUNDE kann SEAWATER Cubes hierfür eine angemessene Frist setzen. Handelt es sich bei der betroffenen Leistung um eine Leistung mit primär dienstvertraglichem Charakter, besteht die vorstehende Verpflichtung von SEAWATER Cubes nicht, soweit er die mangelhafte Leistung nicht zu vertreten hat.

(3) Kommt SEAWATER Cubes der Pflicht zur Beseitigung einer mangelhaften Leistung gemäß vorstehendem Abs. (2) nicht innerhalb einer ihm vom KUNDEN gesetzten angemessenen Frist nach, so kann der KUNDE auf Kosten von SEAWATER Cubes den Mangel selbst oder durch einen Dritten beheben (lassen). SEAWATER Cubes wird den KUNDEN bzw. den vom KUNDEN beauftragten Dritten bei der Beseitigung des Mangels unterstützen, insb. alle erforderlichen Informationen bereitstellen.

(4) Ggf. weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des KUNDEN, insb. ggf. bestehende Schadensersatzansprüche sowie das Recht, Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, bleiben unberührt. An die Stelle eines ggf. bestehenden Rücktrittsrechts tritt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 11 Haftung

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, haften die Vertragsparteien für Schadensersatz- sowie Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtgrund, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Haftung für Schäden, die von einer Vertragspartei oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sowie für Schäden aus der

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Stand: 01.07.2022



Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist der Höhe nach unbegrenzt.

(3) In allen anderen Fällen haften die Vertragsparteien nur, soweit es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei vertrauen durfte („Kardinalpflicht“), jedoch stets nur in Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

(4) Im Fall des Absatzes (3) gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden für jeden einzelnen Schadensfall einen Betrag von EUR 100.000 und für jedes Vertragsjahr einen Betrag von EUR 250.000 nicht überschreitet. SEAWATER Cubes wird diesen Betrag versichern. Sofern der KUNDE eine höhere Haftsumme versichert haben möchte, hat er dies SEAWATER Cubes mitzuteilen.

(5) Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien werden über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insb. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, strengstes Stillschweigen bewahren und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei sowie an Dritte ist nur zulässig, sofern die Weitergabe der betreffenden Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den jeweiligen Mitarbeiter oder den Dritten erforderlich ist oder es sich bei dem Dritten um eine berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person handelt.

(2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitteilt oder überlässt, gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form, und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (a) eine Vertragspartei von Dritten, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat, (b) eine Vertragspartei ohne Rückgriff auf oder unter Verwendung von vertraulichen Informationen selbständig entwickelt hat, oder (c) ohne Verschulden oder Zutun einer Vertragspartei öffentlich bekannt sind oder wurden.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine mit dieser Ziffer inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

(4) Ist eine Vertragspartei aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme, bspw. aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung, zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, so gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nur insoweit nicht, als die Weitergabe der vertraulichen Information zur Einhaltung der zur Offenlegung zwingenden hoheitlichen Maßnahme erforderlich ist. In einem solchen Fall ist die Vertragspartei, die Adressat der hoheitlichen Maßnahme ist, verpflichtet, die andere Vertragspartei vor der Offenlegung schriftlich unverzüglich zu unterrichten und in Abstimmung mit dieser vor der Offenlegung jede zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um Offenlegungsforderungen zurückzuweisen und/oder die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten.

(5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt, unbeschadet ggf. weitergehender zwingender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Stand: 01.07.2022



Vertragsbeendigung weiter.

(6) Der SEAWATER Cubes wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insb. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten.

§ 13 Sonstiges

(1) Eine Vertragspartei ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur insoweit berechtigt, als die zugrundeliegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird oder aus demselben Vertragsverhältnis wie die Hauptforderung stammt.

(2) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrags insgesamt auf einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von SEAWATER Cubes